

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

An
Staatsanwaltschaft Cottbus

Karl-Liebknecht-Str. 33
03046 Cottbus

Cottbus, 30.01.2007

Strafanzeige

Gegen die Herren XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und XXXXX, Mitarbeiter der Vattenfall Europe Mining AG (im folgenden auch VE-M)

wegen

Dringenden Verdachts auf wissentliche Gefährdung von Leben und Gesundheit anderer durch Einreichen falscher oder unvollständiger Unterlagen bei der zuständigen Bergbehörde.

(strafbar nach § 146, Absatz 1 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 145, Absatz 1 Nr.14 des Bundesberggesetzes.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund folgenden Sachverhaltes drängt sich der Verdacht auf, dass die oben genannten Mitarbeiter der Vattenfall Europe Mining AG das Leben und die Gesundheit der im Tagebau Cottbus-Nord Beschäftigten wissentlich gefährdet haben.

Das Landesbergamt Brandenburg genehmigte am 28.6.2005 den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan 2005 / 2006, der Vattenfall Europe Mining AG für den Tagebau Cottbus-Nord. Aufgrund meiner Tätigkeit für die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs und deren Beteiligung in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erlangte ich Kenntnis von der als Anlage beigefügten Aktualisierung dieses Hauptbetriebsplanes vom 20.4.2005 sowie der zugehörigen Karte „aktualisierte Filterbrunnenentwässerung“.

Anlage 1

Wie daraus ersichtlich ist, genehmigt der Hauptbetriebsplan die Abbaggerung bis zu einem Tagebaustand, der (an der engsten Stelle) bis auf 50 m an den Hammergraben-Altlauf heranreicht. Dieser Tagebaustand würde durch die nördlich des Hammergrabens inzwischen errichteten Entwässerungsanlagen ermöglicht, und von einer Beseitigung der Gewässer unabhängig möglich sein, argumentierte VE-M in diesem Antrag.

„Die von der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses technisch unabhängigen Brunnen (...) sind desweiteren geeignet und erforderlich, im Verhältnis zur weiter voranschreitenden Abgrabung die zeitlich vorlaufende Entwässerung – gemeinsam mit den bereits bestehenden Entwässerungsanlagen zu leisten.“ (Vattenfall Europe Mining AG: Aktualisierung des Hauptbetriebsplanes 2005/2006 Tagebau Cottbus-Nord vom 20.4.2005, Anlage 4, S.1)

Dieser Antrag wurde von den oben aufgeführten Mitarbeitern unterzeichnet. Es ist dabei klar ersichtlich, dass mit der „weiter voranschreitenden Abgrabung“ die mit dem HBP 2005/2006 genehmigte Abbauscheibe gemeint ist, für deren ausreichende Entwässerung die am 20.4.2005 beantragten Feldriegel als ausreichend angesehen wurden.

Die Errichtung weiterer Feldriegel wurde erst im Zuge der Einreichung eines weiteren HBP 2007/2008 beantragt, dessen Abgrabungsbereich nicht mehr unabhängig von der geplanten Gewässerbeseitigung im Bereich des Hammergrabens realisierbar ist.

Nunmehr ist die Beseitigung der Teichgruppe Lacoma durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen, der jedoch aufgrund eines Antrages der Grünen Liga Brandenburg noch vom Verwaltungsgericht Cottbus überprüft wird. Bereits bei einem Abstand von 165 m vom Hammergraben (der Tagebau blieb 2005 und 2006 offenbar hinter den Planungen zurück) argumentiert VE-M in diesem Gerichtsverfahren nunmehr damit, dass Eilbedürftigkeit bestehe, weitere Feldriegel zu errichten, da andernfalls die öffentliche Sicherheit bei Fortschreiten des Tagebaus nicht gewährleistet werden könne. Hierbei geht nun VE-M in Versicherungen gegenüber dem Verwaltungsgericht Cottbus davon aus, dass der Tagebau auch außerhalb des geotechnischen Sicherheitsabstandes von 50 m zum Hammergraben-Altlauf ohne dessen Beseitigung und ohne weitere Entwässerungsanlagen nicht mehr sicher geführt werden könne.

„Ausgehend davon, dass die im streitgegenständlichen Bescheid umfaßten Entwässerungsanlagen notwendig sind, um den Tagebau Cottbus-Nord sicher fortzuführen und voraussichtlich im III. Quartal 2007 den geotechnischen Sicherheitsabstand von 50 m zum Hammergraben-Altlauf zu erreichen, ...“ (Versicherung der Abteilung Tagebauplanung von VE-M gegenüber dem Verwaltungsgericht Cottbus)

Dies geht aus den im Verwaltungsgerichtsverfahren am VG Cottbus (Az.: 3 L 3/07) durch die dort beigeladene Vattenfall Europe Mining AG als Anlagen Bgl 17 und Bgl 18 eingereichten Stellungnahmen hervor.

Anlage 2: Versicherung Bgl.17 der Abteilung Tagebauplanung der VE-M gegenüber dem Verwaltungsgericht

Anlage 3: Versicherung Bgl.18 der Abteilung Tagebauplanung der VE-M gegenüber dem Verwaltungsgericht

Entsprächen diese Darstellungen der Wahrheit, so wären bei Einreichung des aktualisierten Hauptbetriebsplanes 2005/2006 wissentlich falsche Angaben gegenüber der Bergbehörde gemacht worden. Da Leben und Gesundheit der Mitarbeiter von der geotechnischen Sicherheit des Tagebaus abhängen, fällt eine diesbezüglich falsche Auskunft an die Bergbehörde unter den Straftatbestand des § 146 BBergG.

Die GRÜNE LIGA Brandenburg vertritt im derzeitigen Gerichtsverfahren die im Jahr 2005 von VE-M geäußerte Auffassung. Auch ich persönlich gehe davon aus, dass diese der Wahrheit entspricht, muß jedoch angesichts der aktuellen Argumentation des Bergbauunternehmens auch die andere Möglichkeit in Betracht ziehen und erwarte in diesem Falle eine entsprechende strafrechtliche Ahndung.

Aus der Versicherung Bgl. 18 ergibt sich desweiteren – im Falle ihrer sachlichen Richtigkeit – dass Vorbereitungen zur temporären Stillsetzung des Tagebaus drei bis fünf Monate benötigen würden und bisher nicht durchgeführt wurden. Dem Bergbauunternehmen lagen bis Mitte Dezember 2006 keine für eine Fortführung des Tagebaus notwendigen Genehmigungen vor. Dieser ergingen erst zu folgenden Terminen:

- naturschutzrechtliche Genehmigung zur Vorfeldberäumung am 15.12.2006
- wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschuß zu Beseitigung der Gewässer am 18.12.2006
- bergrechtlicher Hauptbetriebsplan 2007/2008 am 22.12.2006

Den Aussagen der Versicherung Bgl. 18 folgend hätte das Unternehmen also im Falle einer Nichterteilung der Genehmigungen die für die Sicherheit des Tagebaus und der Beschäftigten notwendigen Vorkehrungen unterlassen und so deren Leben und Gesundheit gefährdet. Auch in diesem Fall wären die Verursacher dieser Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

XXXXXXXXXX